

Anzeiger,

Zusammen - Beiblatt zum "Globe".

Amtsblatt

für die Königlichen Gerichtsämter und Stadtrethe zu
Niesa und Strehla.

N° 19. Freitag, den 14. Mai 1858.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,

die deutschen Wohltätigkeitsvereine in Constantinopel betreffend.

Nach dem Ministerium des Innern angegangenen offiziellen Mittheilungen bestehen in Constantinopel unter den Namen „Evangelisch-Deutscher Wohltätigkeitsverein“ und „Deutscher Wohltätigkeits-Verein“ zwei, von dort lebenden Deutschen gebildete Gesellschaften, deren nächster Zweck dahin geht, unbemittelten deutschen Landsleuten, ohne Unterschied der Konfession, im Krankheitsfalle die ihnen in den türkischen und übrigen Spitälern der Stadt Constantinopel verschaffte Kurz und Berufung, nach Besinden unentgeltlich, in ihren Hospitälern zu Theil werden zu lassen. Die Wirksamkeit dieser Gesellschaften hat sich bisher als eine sehr segensreiche erwiesen, und viele Deutsche, darunter auch Sachsen und insbesondere sächsische Handwerksgehilfen, welche auf der Reise in Constantinopel erkrankten, haben bereits auf diese Weise, fern von der Heimat in den Ausläufen dieser beiden Vereine Heilung gefunden, Berufung und ärztliche Hilfe gefunden.

Bei der von Jahr zu Jahr sich mehrenden Zahl der in Constantinopel sich aufhaltenden und besuchenden Deutschen langen indeß die eigenen, in freiwilligen Beiträgen bestehenden, Mittel jener Vereine nicht aus, um den sich gestellten wohltätigen Zwecken nach dem Bedürfnisse zu genügen. Dieselben haben sich daher genötigt gesehen, die deutsche Nation zur Unterstützung anzu rufen und die Regierungen der Staaten Deutschlands mit dem Gesuche um Gestattung von Sammlungen anzu geben.

Wie nun diesem Antrage bereits von mehreren Regierungen entsprochen worden ist, so findet das Ministerium des Innern bewogen, die an die Menschenfreude im deutschen Vaterlande und insbesondere auch in Sachsen, gerichtete Bitte der gedachten Vereine um Theilnahme und Unterstützung hierdurch zur öffentlichen Kenntnis zu bringen und zur wohlwollenden Berücksichtigung, insbesondere durch Veranlassung von Sammlungen in engeren Kreisen, denen einzelne Ortsbehörden oder Privatpersonen sich zu unterziehen vielleicht geneigt sein dürften, angelegentlich zu empfehlen. Die den verschiedenen Wohltätigkeitsvereinen in Constantinopel zugesetzten Geldbeträge können bei den Kreisdirektionen und Amtshauptmannschaften, welche hiermit Anweisung erhalten, so der Annahme dieses willkürlichen Gaben und deren Weiterbeförderung an das Ministerium des Innern zu unterziehen, eingezahlt oder eingeliefert werden und sollen, wenn und soweit der Geber nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt, beiden Vereinen nach gleichen Theilen zustießen. Ueber das Ergebnis der Sammlung wird seiner Zeit besondere öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Dresden, den 13. April 1858.

Ministerium des Innern.

Gebt. v. Welt.

Lebmann, S.

Bekanntmachung.

Nachdem von Gr. Majestät dem Könige für den Amtsbezirk Strehla

der Herr Rittergutsbesitzer von Eggiß auf Reudnitz,

und

der Herr Obersöster von Götz auf dem Reudnitz,

zu Griedenstätern ernannt, auch dieselben von mir dazu in Besicht genommen worden sind, so wird solches in Gewissheit §. 12 der zu dem Gesetze vom 11. August 1855 gegebenen Ausführung-Verordnung vom 24. Juli 1857 hiermit zur Nachachtung zur öffentlichen Kenntnis gestellt.

Königliche Amtshauptmannschaft zu Grimma, den 4. Mai 1858.

Gebt. v. Welt.

Bekanntmachung.

Diejenigen Communen oder Privaten, welche für das laufende Jahr militärische Glurtschuppen-Commandos wünschen, haben ihre diesjährigen Gesuche zunächst spätestens bis zum ersten Juni d. J. anbet्रieben, indem solche künftig zusammen der Königlichen Kreis-Direktion zu Leipzig vorzutragen sind.

Bei später eingehenden Gesuchen dieser Art haben Pittselle es sich selbst anzuschreiben, wenn ihre Anträge entweder gar nicht oder nur später, als es gewünscht wird Berücksichtigung finden.

Königliche Amtshauptmannschaft zu Grimma, den 6. Mai 1858.

Gebt. v. Welt.

SLUB
Wir führen Wissen.